

# Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben

## EHRENORDNUNG

### der Stadt Wesenberg

Gemäß § 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, in der zuletzt gültigen Fassung, wird mit Beschluss der Stadtvertretung Wesenberg vom 18.06.2020 nachfolgende Ehrenordnung erlassen:

#### Präambel

Die Stadt Wesenberg erlässt zur Ehrung von Bürgern oder anderen Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Stadt Wesenberg oder ihrer Bürger verdient gemacht haben und zur Auszeichnung von Institutionen, Einrichtungen, Betrieben oder Vereinen, eine Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben.

#### 1. Ehrungen

##### 1.1. Altersjubilare

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin überbringt die Glückwünsche der Stadt und überreicht einen Blumenstrauß/-topf im Wert von 15 € zum

75. Geburtstag

80. Geburtstag

85. Geburtstag

Zum 90. und 95. Geburtstag überbringt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Glückwünsche und überreicht einen Blumenstrauß/-topf im Wert von 20 €, zusammen mit der Urkunde des Ministerpräsidenten/der Ministerpräsidentin.

Zum 100. Geburtstag werden die Glückwünsche zusammen mit der Urkunde des Ministerpräsidenten/der Ministerpräsidentin überbracht. Zusätzlich erhält der Beschenkte vom Land ein Geldgeschenk in Höhe von 50,00 € jährlich.

##### 1.2 Ehejubiläen

Den Jubelpaaren überbringt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Glückwünsche und überreicht einen Blumenstrauß/-topf/Präsent im Wert von 20 € zusammen mit den Glückwünschen sowie der Urkunde (ggf. das Geldgeschenk des Landes wird überwiesen) des Ministerpräsidenten/der Ministerpräsidentin.

	Geldgeschenk vom Land
a) Goldene Hochzeit (50 Jahre)	-----
b) Diamantene Hochzeit (60 Jahre)	50,00 €
c) Eiserne Hochzeit (65 Jahre)	50,00 €
d) Kupferne Hochzeit (70 Jahre)	50,00 €

### **1.3 Verleihung der Ehrenbürgerrechte**

Rechtsgrundlage ist der § 22 der Kommunalverfassung M-V in der zuletzt gültigen Fassung. Das Ehrenbürgerrecht kann Personen, die sich um das Wohl der Stadt Wesenberg oder ihrer Bürger in besonderer Weise verdient gemacht haben oder auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Haltung oder ihrer Wertschätzung und Hochachtung der Bürgerschaft gewonnen haben und in einer inneren und äußeren Verbindung zu Wesenberg stehen, verliehen werden.

Über die Ehrung entscheidet die Stadtvertretung in einer nichtöffentlichen Sitzung. Anträge für Ehrungen sind schriftlich, mit ausreichender Begründung, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Über Anträge muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eingang entschieden werden. Die Verleihung des Ehrenbürgerbriefes erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung unter Mitwirkung der örtlichen Vereine.

Der Ehrenbürgerbrief beinhaltet den Namen des/der Geehrten, die Form der Ehrung, das Datum der Ehrung und die Gründe.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin übermittelt dem Ehrenbürger/der Ehrenbürgerin jährlich Geburtstagsglückwünsche und überreicht einen Blumenstrauß/-topf im Wert von 15 €. Beim Tod eines Ehrenbürgers/einer Ehrenbürgerin wird ein Blumengesteck im Wert von 25 € niedergelegt. Ferner werden Bekanntmachungen im Kleinseenlotsen veröffentlicht. Bei unwürdigen Verhalten des/der Geehrten muss der Ehrenbürgerbrief innerhalb von 2 Wochen zurück gegeben werden.

### **1.4 Ehrungen von Bürgermeistern, Stadtvertretern und Stadtbedienstete, Kameraden/Kameradinnen der freiwilligen Feuerwehr**

#### **1.4. a. Bürgermeister/Bürgermeisterin**

Der amtierende Bürgermeister/die amtierende Bürgermeisterin erhält zu runden Geburtstagen einen Blumenstrauß/-topf im Wert von 15 €. Dieser wird vom stellvertretenden Bürgermeister/von der stellvertretenden Bürgermeisterin persönlich überbracht.

Beim Tod des/der aktiven Bürgermeisters/Bürgermeisterin beschließt die Stadtvertretung über Art und Form der Ehrung, unter Berücksichtigung der persönlichen Wünsche der Angehörigen. Im Kleinseenlotsen wird ein Nachruf veröffentlicht.

#### **1.4. b. Stadtvertreter/Stadtvertreterinnen**

Die Stadtvertreter/Stadtvertreterinnen erhalten zu runden Geburtstagen einen Blumenstrauß/-topf im Wert von 15 €. Dieser wird vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin persönlich überbracht.

Beim Tod eines aktiven Stadtvertreters legt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ein Blumengesteck im Wert von 25 € nieder. Im Kleinseenlotsen wird ein Nachruf veröffentlicht.

#### **1.4. c. Stadtbedienstete**

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin übermittelt jedem/jeder aktiven Bediensteten zu runden Geburtstagen die Glückwünsche und überreicht einen Blumenstrauß/Flasche Wein/Flasche Sekt im Wert von 10 €.

Für 25-, 40-, und 50-jährige Dienstzeit im öffentlichen Dienst überreicht der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin dem/der Bediensteten eine Ehrenurkunde sowie die nach tariflichen Bestimmungen vorgesehene Zuwendung und einen Blumenstrauß im Wert von 15 €. Beim Tod aktiver Bediensteter legt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ein Blumen-gesteck im Wert von 25 € nieder. Im Kleinseenlotsen wird ein Nachruf veröffentlicht.

#### **1.4. e. Kameraden/Kameradinnen der freiwilligen Feuerwehr**

1. Die Kameraden/Kameradinnen der FFW erhalten zu Geburtstagen ab dem 60. Geburtstag (jedes 5. Jahr) einen Blumenstrauß/-topf im Wert von 15 €. Dieser wird vom Bürgermeister/ der Bürgermeisterin persönlich überbracht.
2. Beim Tod eines aktiven Kameraden/einer aktiven Kameradin oder einer Person die sich im Brandschutzwesen besonders verdient gemacht hat, legt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ein Blumengesteck im Wert von 25 € nieder. Im Kleinseenlotsen wird ein Nachruf veröffentlicht.
3. Im Ehrenamt oder Ehrungen für besondere Verdienste um das Brandschutzwesen werden bis zu 20 € für Blumen oder Präsente eingeplant. (lt. Gleichbehandlungsgesetz)
4. Runde Jubiläen anderer Feuerwehren werden mit 20 € für Blumen oder Präsente bedacht.
5. Für runde Geburtstage Dritter, die sich für die freiwillige Feuerwehr besonders verdient gemacht haben und runde Ehejubiläen der Kameraden/Kameradinnen ab dem 50. Ehejahr wird ein Blumenstrauß/-topf/Präsent im Wert von 15 € überreicht.
6. Seniorenfeiern, Jahreshauptversammlungen und vergleichbare Veranstaltungen werden entsprechend in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

#### **1.4. d. Verleihung von Abzeichen des Landes**

Im Zuge der Verleihung von Abzeichen des Landes erhält die zu ehrende Person einen Blumenstrauß/-topf im Wert von 15 €.

### **2. Repräsentationsaufgaben**

Aus Anlass der nachfolgenden aufgeführten Verpflichtungen überbringt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Glückwünsche der Stadt und übergibt ein Präsent im Wert von 25 €:

- Geschäftseröffnung
- Geschäftsjubiläen
- Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100, 125... Jahre )
- Sonderjubiläen
- Verabschiedung von Persönlichkeiten öffentlichen Lebens

### **3. Grundsätze**

Die im Rahmen dieser Verordnung vorzunehmenden Ehrungen werden nur bei Personen, die in der Stadt Wesenberg oder deren Ortsteile wohnhaft sind, ausgesprochen und wahrgenommen. Anstelle eines Blumenstraußes/-topfes bzw. Blumengesteckes oder Grabbindes kann ein Wertgutschein übergeben werden.

#### 4. Datenübermittlung

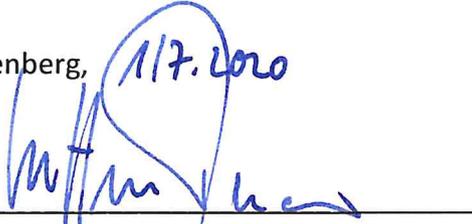
Die Ehrungen können nur an Bürger/Bürgerinnen weitergegeben werden, wenn keine Auskunftssperre im Einwohnermeldeamt vorliegt. Bürger/Bürgerinnen können ihre Auskunft ggf. Änderungen über das zuständige Einwohnermeldeamt vornehmen.

#### 5. Inkrafttreten

Die Ehrenordnung der Stadt Wesenberg tritt am 01.07.2020 in Kraft.  
Mit der Ehrenordnung tritt die Dienstanweisung Nr.: We 1/2017 außer Kraft.

Wesenberg,

11.7.2020



Steffen Reißmann

Bürgermeister der Stadt Wesenberg